

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.04.1991

Geschäftszahl

84/05/0176

Rechtssatz

§ 18 Abs 5 OÖ ROG gilt wie § 18 OÖ ROG insgesamt nur für solche Flächen, die im Flächenwidmungsplan als Grünland ausgewiesen sind (Hinweis E 17.3.1987, 84/05/0014, 85/05/0107), nicht für Flächen, die gem § 69 OÖ BauO als Grünland gelten.